



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Der Präsident des Landesgerichtes**  
**für Strafsachen Graz**

**JV 8699-2/07**

- Präsidium -

GZ: Jv 1928-2/07

- 9. OKT. 2007.

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41  
 A-8010 Graz

An den  
 Präsidenten des Oberlandesgerichtes  
Graz

Sach. Akt. Beil.

Telefon: 0316/8047-0\*  
 FAX: 0316/8047-5610  
 E-Mail: lgsgraz.praesidium@justiz.gv.at  
 Sachbearbeiter:

Nebenstelle: 5001 (DW)

Betrifft: ***Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die  
 Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtesgesetz  
 (JGG) und das Gesundheits- und  
 Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden  
 (SMG-Novelle 2007)***

Das Landesgericht für Strafsachen Graz übermittelt  
 nachstehende Stellungnahme zum zitierten Gesetzesentwurf:

Grundsätzliches:

Eine Erhöhung der jeweiligen Strafdrohungen bei  
 mehreren Tathandlungen ist nach Ansicht des Unterfertigten nicht  
 notwendig, mit Ausnahme der beabsichtigten Erhöhungen bei den  
 Freiheitsstrafen auf ein Jahr. Die Begriffe „Befördern und Anbieten“  
 und die damit verbundene Aufnahme in derartige Tatbestände bzw.  
 -handlungen als gerichtliche Straftatbestände ist absolut zweckmäßig.

In wie weit es durch die Verschiebung von  
 Schöffengericht zum Einzelrichter zu einer wirklichen Vereinfachung  
 bei der Durchführung des Verfahrens kommt erscheint fraglich, zumal  
 sich gerade in letzter Zeit mehrfach gezeigt hat, dass die

P:\Diktate\Jv1928\_2Stellungnahme.lwp

Einzelrichterverfahren zunehmend voluminöser und aufklärungsbedürftig werden. Eine Entlastung des OGH in Folge Abnehmens der Schöffverfahren ist anzunehmen, eine Mehrbelastung des Oberlandesgerichtes aber zu erwarten.

Zu §§ 27, 28 SMG:

Die Hinterfragung bzw. Abänderung bei der Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit erscheint durchaus zweckmäßig, auch die Neueinführung der weiteren „Grenzmenge“ als große Menge in Form der 15-fachen Menge ist zu begrüßen, übersieht hierbei aber allenfalls nur die Tatasche, dass sehr oft kein Suchtgift sichergestellt wird und daher auch in diesen Fällen auf die durchschnittliche Straßenqualität zurückgegriffen werden muss. Dass dadurch insbesondere beim Übersteigen der jeweiligen großen Mengen nicht mehr auf die faktisch komplizierte Judikatur des OGH bei Befragung der Angeklagten eingegangen werden muss, ist absolut zweckmäßig und praxisorientiert, und daher sehr begrüßenswert. Dass die 15-fache Menge nunmehr als große Menge zu bezeichnen ist, erscheint nicht optimal, zu hinterfragen wäre, ob man nicht mit einem weiteren Begriff wie etwa „sehr große Menge“ eine Zwischenstufe zwischen der großen und übergroßen Menge einführen sollte. Eine Erhöhung der Strafdrohungen für Mengen, die die Grenzmenge übersteigen, ist nicht notwendig.

Eine Verringerung des Verfahrens- und Kostenaufwandes erscheint auf Grund der Komplexität von immer mehr Einzelrichterverfahren eher nicht gegeben.

Zu § 39 SMG:

Die durchgehend obligatorischen gesundheitsbezogenen Maßnahmen im Sinne des § 39 SMG sind durchaus diskussionswürdig. Äußerst zweckmäßig ist die geplante Abschaffung

der Ungleichbehandlung bei den Tätergruppen im Sinne des Absatz 1 bzw. Absatz 2 leg. cit., zumal es in dieser Hinsicht auch etwa in der Abteilung 8 zu letztlich nicht gerechtfertigten krassen fallbezogenen Enderledigungen gekommen ist, wie zum Beispiel bei Geldfälschern, die als Süchtige Euro-Scheine fotokopiert haben um in den Besitz von Suchtgiften zu gelangen. Bei der „Therapie“ im Sinne des § 39 SMG hat sich auch gezeigt, dass zu Beginn ein kurzfristiger Strafaufschub zweckmäßig ist zumal seitens des Gerichtes auch Möglichkeiten bestehen, gleichsam „indirekten Druck“ auf den Beschuldigten bzw. Verurteilten auszuüben, um in seinem eigenen Interesse die Therapie fortzusetzen. Durch die Stellung von rechtzeitigen Anträgen auf weiteren Strafaufschub ergibt sich für den „Süchtigen“ der Hinweis für die Eigenverantwortung seiner Handlungen. Mit der „Kann“-Bestimmung hat der Richter die Möglichkeit auf den Verurteilten noch deutlicher hinzuwirken, um an der Therapie weiter zu arbeiten. Die Beschleunigung im Verfahren selbst auf Beiziehung eines Sachverständigen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, war aber bis dato auch mangels sofortiger Rechtskraft des Urteils in der Hauptverhandlung verfahrensverzögernd. Der Vorschlag, dass in manchen Fällen nicht unbedingt die Einholung von Sachverständigengutachten notwendig ist, ist grundsätzlich begrüßenswert, da sich sehr oft aus den Akteninhalten selbst schon die offenkundige schwere Abhängigkeit des Beschuldigten ergibt. Diesbezüglich liegen aber oftmals unterschiedliche Meinungen zwischen Gericht und Ankläger vor, sodass es dann sehr wohl sehr oft zusätzlich zur Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt. Die Tendenz in dieser Hinsicht zur Kostensparung durch den Wegfall von Sachverständigengutachten mag aus ökonomischen Überlegungen Sinn machen und ist grundsätzlich zumindest teilweise auch positiv zu

sehen, in der Regel wird man aber um dieses Sachverständigengutachten nicht umhin kommen, geht es doch um eine fundamentale Feststellung der Suchterkrankung und vor allem der notwendigen Behandlung. Auch die Therapiedauer sieht in der Praxis anders aus als es wünschenswert wäre. Bis dato haben sich als einzig wirklich erfolgreiche stationäre Langzeittherapien in der Größenordnung von zumindest zwölf bis 18 Monaten erwiesen (mit einer allfälligen anschließenden ambulanten Nachbetreuung). Angesichts der doch hohen Kosten mag zwar die Tendenz zu einer kürzeren Therapie nachvollziehbar sein, wird aber im Endergebnis eher nichts bringen, da eine Suchtmittelabhängigkeit als Krankheit einer längeren Behandlung bedarf.

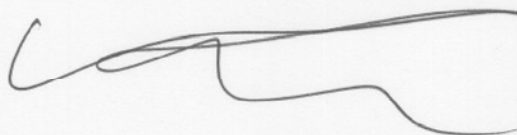
Zu § 41 SMG:

Sämtliche grundsätzliche Anmerkungen sind zutreffend, insbesondere was gleichsam die „Streitereien“ bezüglich der Kostenübernahme durch Länder oder Gemeinden betrifft. Bei der stationären Therapie und insbesondere Langzeittherapie liegt praktisch eine 100%ige Kostenübernahme des Bundes vor. Sämtliche Versuche zu Kostenübernahmen seitens Gemeinde oder Land sind in derartigen Fällen immer zur Gänze gescheitert. Wengleich auch eine grundsätzliche Kostenreduktion bei dieser Kostentragung durch den Bund wünschenswert wäre, wird es dennoch keine Änderung bei derartigen Therapien geben, sodass mit einer weiteren Zunahme der Kosten zu rechnen ist.

Positiv zu erwähnen ist auch der Hinweis, dass der negative Kompetenzkonflikt zwischen Bund und Land das Prinzip „Therapie statt Strafe“ konkret gefährdet. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Abschließend darf ausgeführt werden, dass nach Ansicht des Unterfertigten die gegenständliche SMG-Novelle sehr praxisorientiert und daher auch sehr begrüßenswert ist.

Graz, am 8. Oktober 2007

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a cursive, somewhat abstract shape.